



Antwort zur Anfrage Nr. 0797/2025 der SPD im Ortsbeirat betreffend Genehmigungsverfahren bei öffentlichen Kreativ- und Kulturveranstaltungen in der Mainzer Neustadt (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche beantragten Feste in der Mainzer Neustadt konnten durch das Versagen einer städtischen Genehmigung nicht stattfinden (seit 1. Januar 2024, Bitte um Auflistung)?

Das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, im speziellen die Zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen, hat keine Untersagung ausgesprochen.

Es gibt seitens des Grün- und Umweltamtes keine Statistik über nicht genehmigte Veranstaltungen.

2. Welche Gründe haben jeweils aus Sicht der Stadt vorgelegen?

Seitens 67.04 werden Ausnahmegenehmigungen nach dem LImSchG erteilt. Eine Genehmigung oder Ablehnung der eigentlichen Veranstaltung geht damit nicht einher.

3. Ist schon das Abspielen von Musik über einen kleinen Verstärker vor einem gastronomischen Betrieb ein Hinderungsgrund, sodass die Stadt die Genehmigung verweigert?

Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann. Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, in Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern sowie in der freien Natur ist die Benutzung der in Absatz 1 genannten Tongeräte verboten, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann (§ 6 Abs.1 und 3 LImSchG).

Das Bauamt nimmt wie folgt Stellung:

In seiner Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde hat das Bauamt Kenntnis von einem diesbezüglichen Vorgang in der Mainzer Neustadt. Auf dem Anwesen Boppstraße 42 ("Ollhof") konnten vereinzelt angefragte Veranstaltungen nicht zugelassen werden. Hintergrund waren in diesen Fällen fehlende Flucht- und Rettungswege. Zudem widersprach die angefragte Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans "N 76" zur Art der baulichen Nutzung.

Weitere diesbezügliche Vorgänge sind dem Bauamt nicht bekannt. Es wird diesbezüglich an das für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zuständige Standes-, Rechts- und Ordnungsamt verwiesen.

Art und Umfang der zulässigen Nutzung einer Schank- und Speisewirtschaft werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens stets anhand des konkreten Einzelfalles verbindlich geregelt. Diesbezüglich ist insbesondere die im Baugenehmigungsverfahren vorgelegte Betriebsbeschreibung relevant, welche jeweils zu beachten ist. Insofern können keine pauschalen Aussagen hinsichtlich einer möglichen Genehmigungsfähigkeit bestimmter Nutzungen getroffen werden.

Mainz, 16 Juni 2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete